

RS Vwgh 1997/9/30 95/01/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §44;

MRK Art12;

PStG 1983 §42;

Rechtssatz

Zwischen Personen gleichen Geschlechtes ist nach österreichischen Recht keine Eheschließung möglich (hier: Daher erübrigts sich im Beschwerdefall die Beantwortung der Frage, ob nach dem Recht das für die ausländische Verlobte maßgeblich ist, das gleiche gilt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010061.X04

Im RIS seit

25.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at